

## Prüfungsordnung

Anlage zu den Curricula für alle Studiengänge gemäß Beschluss der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Wien vom Februar 2009, zuletzt geändert am 2. Februar 2015

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Wien im Sinne des § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005/ Änderung 11.7.2013

### § 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich berufsfeldbezogenen Arbeiten

#### (1) Lehrveranstaltungen

Module setzen sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammen.

Folgende Lehrveranstaltungsformen sind vorgesehen:

- Vorlesungen (VO)
- Seminare (SE)
- Übungen (UE)
- Praktika (PR)
- Betreute Fernstudien (FS)

**Vorlesungen** (VO) dienen der Einführung und/oder Vertiefung in Teilbereiche des Fachs und seiner Methoden und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen.

**Seminare** (SE) dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Diskussion und Argumentation. Von den Studierenden sind eigene Beiträge zu erbringen.

**Übungen** (UE) verfolgen das Ziel die Studierenden zu befähigen, grundlegende Konzepte eines Teilbereiches des jeweiligen Fachs im Rahmen konkreter Frage- und Problemstellungen anzuwenden.

In den **Praktika** (PR) erfolgt auf dem Wege der angeleiteten Reflexion die Überführung von theoretischem Wissen in praktisches Können; sie stellen außerdem das Erfahrungs- und Erprobungsfeld zur Entwicklung berufsbezogener Kompetenzen dar.

**Betreute Fernstudien** (FS) sind Teil eines blended-learning-Konzepts, die betreutes, eigenverantwortetes und vertiefendes Studieren zum Ziel haben.

#### (2) Leistungsnachweise

Folgende Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
  - Seminararbeit (diese kann sich aus mehreren Komponenten wie z. B. schriftlichen Arbeiten, Präsentationen zusammensetzen)
  - praktische Prüfung
  - Projektarbeit
  - Leistungsnachweise im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. in den Schulpraktischen Studien)

**Schriftliche Prüfungen** dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten (je nach Vorgabe in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen)

**Mündliche Prüfungen** können als Einzelprüfungen oder als kommissionelle Prüfungen abgehalten werden (je nach Vorgabe in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen). Sie dürfen eine Dauer von 10 Minuten nicht unter- und dürfen eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der/die Prüfer/in hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

**Seminararbeiten** haben einen den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechenden Aufbau. Sie können je nach Vorgaben in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen als Einzelarbeit, Partner- oder Teamarbeit gestaltet werden. Die Bearbeitung und die Beurteilung der einzelnen Teile müssen unabhängig voneinander erfolgen können.

**Praktische Prüfungen** erbringen den Nachweis von spezifischem Können oder relevanten Fertigkeiten in adäquater Form (je nach Vorgabe in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen).

**Projektarbeit** ist die Arbeit für ein Projekt, das üblicherweise von einem Team durchgeführt wird. Der Beitrag eines einzelnen Teammitgliedes kann (je nach Vorgabe in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen) als Prüfungsarbeit beurteilt werden.

### **Leistungsnachweise im Rahmen von Lehrveranstaltungen** (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter)

Die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein. Ein einziger Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung ist nicht zulässig. Nähere Angaben zu Art, Umfang und Gewichtung dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen, spätestens jedoch in der ersten Einheit der Lehrveranstaltung, zu erfolgen.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den positiven Abschluss der inkludierten Lehrveranstaltungen voraus.

Die Festlegung konkreter Leistungsanforderungen innerhalb eines Moduls erfolgt durch

die verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen vor Beginn des Moduls (siehe Lehrveranstaltungsbeschreibungen).

### **(3) Bachelorarbeit**

Bachelorarbeiten sind nach wissenschaftlichen Kriterien abzufassen.

Zu jeder Bachelorarbeit ist ein Abstract sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zu verfassen (Umfang etwa 100 bis 150 Wörter). Der Abstract findet Aufnahme im „Verzeichnis der Bachelorarbeiten der Pädagogischen Hochschule Wien“, das regelmäßig publiziert wird.

Als Richtwert für den Umfang einer Bachelorarbeit gelten 9.000 bis 15.000 Wörter Originaltext. Unter Originaltext werden der vom Verfasser/von der Verfasserin selbständig verfasste Text, selbst hergestellte Tabellen und Grafiken verstanden. Der oben angeführte Richtwert kann nach Absprache mit dem/r Betreuer/in auch unterschritten werden, wenn ein entsprechend anerkanntes Äquivalent (z. B. Lehrvideo, Computerprogramm) eigenständig entwickelt wird. Dieses muss bei dem/r gewählten Betreuer/in eingereicht werden. Der/ die Betreuer/in entscheidet über die Äquivalenz.

Die gedruckte Form muss eine schriftliche eidesstattliche Erklärung des/der Studierenden enthalten, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden (Plagiatserklärung).

## **§ 3 Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen**

### **(1) Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen**

Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung bzw. von den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei längerfristiger Verhinderung hat die zuständige Institutsleitung (Institut für Ausbildung APS) eine/n fachlich zuständige/n Prüfer/in heranzuziehen.

Wird die Prüfung von mehreren Prüfer/n/innen abgenommen, so entscheiden diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein/e von der zuständigen Institutsleitung nominierte/r Experte/Expertin.

Sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen Modulprüfungen vorgesehen, so setzt sich die Prüfungskommission aus den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen zusammen. Diese entscheiden mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein/e von der zuständigen Institutsleitung nominierte/r Experte/Expertin.

### **(2) Bachelorarbeit**

- a. Nach positiver Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist das Thema der Bachelorarbeit einem/r Betreuer/in und einem/r Zweitleser/in zu vereinbaren, welche (gemeinsam) die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation

aufweisen. Studierende können Themenvorschläge für Bachelorarbeiten bei möglichen Betreuern/Betreuerinnen einbringen. Ebenso können Lehrende Themen für Bachelorarbeiten vergeben. Der/die Betreuer/in betreut den Schreibprozess, verfasst nach Einreichung der Arbeit ein Gutachten und vergibt einen Notenvorschlag. Der/die Zweitleser/in verfasst nur am Ende für das Beurteilungsverfahren ein Gutachten und vergibt einen Notenvorschlag.

- b. Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts der Bachelorarbeit entscheidet der/die Betreuer/in. Für ein auf ein Diplomstudium aufbauendes Bachelorstudium darf das Thema der Diplomarbeit nicht noch einmal verwendet werden. Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung des Leiters/der Leiterin des jeweilig zuständigen Instituts. Diese Genehmigung ist zumindest drei Monate vor geplanter Abgabe der Arbeit einzuholen.
- c. Nach der Begutachtung der schriftlichen Arbeit erstattet der/die Betreuer/in und der/die Zweitleser/in je einen Notenvorschlag nach der fünfstufigen Notenskala, verfassen dafür eine verbale Begründung und einigen sich auf eine gemeinsame Beurteilung. Bei drohender negativer Beurteilung sowie bei Nichteinigung wird die Prüfungskommission um eine/n von der Institutsleitung des zuständigen Instituts nominierte/n Experten/Expertin erweitert. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

### **(3) Vorgangsweise bei Wiederholung von Prüfungen**

#### **a. Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen**

Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Leiter/von der Leiterin/den Leiter/n/innen der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei längerfristiger Verhinderung hat die zuständige Institutsleitung eine/n fachlich geeignete/n Prüfer/in heranzuziehen.

Wird die Prüfung von mehreren Prüfer/innen abgenommen, so entscheiden diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein/e von der zuständigen Institutsleitung nominierte/r Experte/Expertin.

Sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen Modulprüfungen vorgesehen, so setzt sich die Prüfungskommission aus den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen zusammen. Diese entscheiden mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein/e von der zuständigen Institutsleitung nominierte/r Experte/Expertin.

Die dritte Wiederholung hat jedenfalls als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wobei die zuständige Institutsleitung neben der/dem Leiter/in/den Leiter/innen der Lehrveranstaltung ein bis zwei weitere geeignete Personen zu Prüfer/inne/n bestellt, sodass eine ungerade Anzahl an Prüfer/inne/n erreicht wird. Die Beurteilung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### **b. Wiederholung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann insgesamt vier Mal wiederholt werden (Beurteilung siehe § 3 Abs. 2 lit. c der Prüfungsordnung). Wird die Bachelorarbeit auch bei der ersten Wieder-

holung negativ beurteilt, ist der/die Studierende berechtigt, aus den in den Studienfachbereichen eingesetzten Lehrenden (bei jeder weiteren Wiederholung) eine/n neue/n Betreuer/in zu wählen. Die Anzahl der möglichen Vorlagen zur Begutachtung der Bachelorarbeit wird dadurch nicht erhöht.

Bei der vierten Wiederholung der Bachelorarbeit wird die Prüfungskommission jedenfalls durch eine/n von der Institutsleitung des jeweiligen Instituts nominierte/n Experten/Expertin erweitert. Die überarbeitete Fassung kann frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe der negativen Gesamtbeurteilung neuerlich eingereicht werden. Die Beurteilung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig.

### **c. Wiederholung der schulpraktischen Studien**

Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien gilt im Sinne des § 59 Abs. 2 Z 6 Folgendes:

1. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung, die semesterweise an Praxisschulen absolviert wird, steht im Sinne des § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 im ersten und zweiten Studiensemester keine, in den Folgesemestern nur eine Wiederholung zu. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung des ersten und zweiten Studiensemesters sowie bei insgesamt zweimaliger Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung in den Folgesemestern gilt das Studium als vorzeitig beendet. Ein Verweis von der Praxisschule (zum Beispiel aufgrund einer Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.
2. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## **§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

### **(1) Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen**

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen und spätestens bis zum Ende des Folgesemesters abgelegt werden. Andere Leistungen (Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s), spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erbracht werden.

Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul/an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.

Sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausschließlich Leistungsnachweise im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorgesehen, muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Der/die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen innerhalb der von den Prüfer/inne/n festgesetzten Fristen zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfer/innen anzumelden und im Falle der Verhinderung rechtzeitig – spätestens am Tag vor der Prüfung – abzumelden.

## **(2) Bachelorarbeit**

Die Termine für die Abgabe der Bachelorarbeit werden von den zuständigen Institutsleitungen festgelegt. Dies gilt auch für die Wiederholung der Bachelorarbeit.

## **(3) Vorgangsweise bei Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen**

Die/der Studierende hat sich bei einer ersten und zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen/Modulprüfungen innerhalb der von den Prüfer/innen festgelegten Termine zu den Wiederholungsprüfungen bei den jeweiligen Prüfer/inne/n anzumelden und im Falle der Verhinderung rechtzeitig – spätestens am Tag vor der Prüfung – abzumelden.

Die/der Studierende hat sich bei der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin bei der zuständigen Institutsleitung (APS) schriftlich zur Prüfung anzumelden.

## **§ 5 Generelle Beurteilungskriterien**

### **(1) Beurteilungsstufen**

Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen der Curricula.

Die Leiter/innen der Studienveranstaltungen bzw. Modulkoordinator/en/innen haben die Studierenden nachweislich über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte und allfälligen Studienaufträge sowie über die Prüfungsformen und die Beurteilungskriterien zeitgerecht (innerhalb der ersten drei Semesterwochen, bei geblockten Lehrveranstaltungen in der ersten Lehrveranstaltung) zu informieren.

Der **positive Erfolg** von Prüfungen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), oder „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

**SEHR GUT:** Überdurchschnittliche Leistung, die weit über die beschriebenen Anforderungen hinausgeht.

**GUT:** Insgesamt gute und solide Leistung, die über die beschriebenen Anforderungen hinausgeht.

**BEFRIEDIGEND:** Eine Leistung, die in jeder Hinsicht den beschriebenen Anforderungen entspricht.

**GENÜGEND:** Eine Leistung, die trotz Mängel den beschriebenen Anforderungen noch entspricht.

**NICHT GENÜGEND:** Eine Leistung, die den beschriebenen Anforderungen überwiegend nicht entspricht. Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Sofern nicht in den folgenden Absätzen eine Festsetzung der Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ erfolgt, erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala.

## **(2) Studieneingangsphase**

Im Modul „Studieneingangsphase“ sind die Beurteilungen der Lehrveranstaltungen „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ vorzunehmen.

## **(3) Schulpraktische Studien**

Für die Schulpraktischen Studien in den ersten beiden Semestern hat die Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt auf der Basis von direkten Leistungsvorlagen (Beobachtungsaufgaben, schriftlichen Planungsarbeiten, Praxisberichten, etc.) und des gehaltenen Unterrichts. Die Beurteilung erfolgt durch Beschluss einer Prüfungskommission. Diese Prüfungskommission setzt sich aus den Leitern/Leiterinnen jener Lehrveranstaltungen zusammen, welche im Rahmen der Schulpraktischen Studien des betreffenden Semesters vom/von der jeweiligen Studierenden belegt wurden. Bei Stimmgleichheit sowie Nichteinigung wird die Prüfungskommission durch die zuständige Institutsleitung des Institutes für schulpraktische Studien erweitert. Diese entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsleitung.

Eine negative Beurteilung der Schulpraktischen Studien ist schriftlich zu begründen.

Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien sind beobachtbare Ausprägungen der angestrebten Zielkompetenzen sowie berufsrelevante Aspekte der Durchführung der mit den Studien verbundenen Tätigkeiten.

## **(4) Bachelorarbeit**

Kriterien für die Beurteilung der Bachelorarbeit:

- eigenständiges Arbeiten und Abfassung nach wissenschaftlichen Kriterien
- differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema
- reflektiertes Einbeziehen einschlägiger Fachliteratur
- aktuelle Bezugnahme auf relevante Forschungsergebnisse
- systematische Verknüpfung von Theorie und Praxisreflexion
- sprachlich-argumentative Klarheit und Eigenständigkeit der Darstellung formale Korrektheit
- Darstellung des Berufsfeldbezuges
- Gendergerechte Formulierungen
- antidiskriminierende Sprachverwendung

Zu jeder Bachelorarbeit ist ein **Abstract** sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zu verfassen (Umfang etwa 100 bis 150 Wörter). Der Abstract findet Aufnahme im „Verzeichnis der Bachelorarbeiten der Pädagogischen Hochschule Wien“, das regelmäßig publiziert wird.



Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig mit der **schriftlichen Fassung** (diese in zweifacher Ausfertigung) auch auf **CD-ROM** in einem gängigen Dateiformat (z.B. pdf, doc) abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name des Verfassers/der Verfasserin, der Titel der Arbeit und der Studienjahrgang angegeben werden. Positiv beurteilte Bachelorarbeiten sind vor der Verleihung des akademischen Grades der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zur Verfügung zu stellen und von dieser im Sinne des § 49 Hochschulgesetz 2005 zu veröffentlichen.

Die gedruckte Form muss eine schriftliche eidesstattliche Erklärung des/der Studierenden enthalten, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden (**Plagiatserklärung**).

In den Arbeiten sind Verstöße gegen die **sachliche und sprachliche Richtigkeit** so anzudeuten, dass die Anmerkungen den einzelnen Begutachtern/innen und Zweitleser/innen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

**Die Beurteilung der Bachelorarbeit** erfolgt durch die Prüfungskommission (siehe § 3 Abs. 2 lit. c und § 3 Abs. 3 lit. b der Prüfungsordnung).

Für die Rechtschreibung ist die jeweils neueste Ausgabe des österreichischen Wörterbuches verbindlich. Dies gilt auch für die Schreibweise von Zahlen. Vor der Abgabe ist die Arbeit auf die Angemessenheit des Sprachstils bzw. die grammatikalische und orthografische Richtigkeit zu überprüfen. Ein entsprechender Passus ist der Bachelorarbeit beizufügen. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Für den Bereich Bachelorarbeiten gilt: Diese Prüfungsordnung tritt ab 1.10.2014 in Kraft und gilt für alle Studienjahrgänge ab dem Studienjahrsbeginn 2014/15 verbindlich, für alle Studienjahrgänge ab dem Studienjahrsbeginn 2012/13 optional. Für alle früheren Studienjahrgänge bleibt die bis dato geltende Prüfungsordnung in Kraft.